



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

164. Sitzung des Gemeinderats vom 3. Dezember 2025

5489. 2025/375

Weisung vom 03.09.2025:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 3. September 2025) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Fanny de Weck (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 416.110

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

Teilrevision vom ...

Beitragsberechtigung

Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, wenn sie:

- a. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben;
- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben; und



c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie erfüllen eine Voraussetzung gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹.
2. Sie sind gemäss Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz² von der Schweiz vorläufig aufgenommen.
3. Sie stehen gemäss Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz³ unter dem vorübergehenden Schutz der Schweiz.

² Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c Ziff. 1 wird bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.

Bemessung	Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für beitragsberechtigte Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons ist der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons. ² Für beitragsberechtigte Personen ohne Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons gilt: lit. a unverändert b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴, Asylfürsorgeverordnung (AfV)⁵ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung⁶, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei. Abs. 3 unverändert.
Gesuch	Art. 10 Abs. 1 unverändert. ² Die gesuchstellende Person erteilt die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung notwendigen Auskünfte und reicht die notwendigen Unterlagen ein. Abs. 3 wird aufgehoben.
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁷ oder AfV⁸, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.
Auszahlung	Art. 14 ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁹ oder AfV¹⁰, erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan. Abs. 2 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

³ vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁶ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

¹⁰ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.



3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat